

Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Gewerbeanmeldung-, abmeldung und ummeldung

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung

Stadt Ellwangen
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen
E-Mail-Adresse: info@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-0

2. Kontaktdaten des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

E-Mail-Adresse: datenschutz@ellwangen.de
Telefon: 07961 / 84-292

3. Art der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Aufgrund der Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung und Gewerbeabmeldung verarbeiten wir die im entsprechenden Formblatt aufgeführten notwendigen personenbezogenen Daten (Betriebsinhaber: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Faxnummer, E-Mail-Adresse; vertretungsberechtigte Person: Familienname, Vorname).

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung der Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit §§ 14, 55c Gewerbeordnung (GewO) sowie den Vorschriften der Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV).

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Gemäß § 14 Abs. 8 GewO dürfen Daten aus der Gewerbeanzeige übermittelt werden an

- a) die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben,
- b) die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
- c) die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitengesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- d) die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
- e) die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
- f) die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- g) die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
- h) das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- i) die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
- j) die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Ellwangen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation der Gewerbeanzeige oder des Erlaubnisanspruches erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt längstens 30 Jahre nach Abmelden des Gewerbebetriebs.

7. Betroffenenrechte

Die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung (Art. 15 DSGVO), auf die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), auf die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und auf die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe der Daten bei der Gewerbeanzeige ergibt sich aus § 14 GewO i.V.m. § 1 GewAnzV. Wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig.